

Amtsblatt

für die Stadt Westerstede



Ausgabe Nr. 40/2025

Westerstede, den 19. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Westerstede	2–11
Bekanntmachung – Aktualisierung der Anlage A der Satzung der Stadt Westerstede zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke – dezentrale Abwasserbeseitigung –	12–13
Satzung der Stadt Westerstede über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung	14–18
14. Satzung der Stadt Westerstede zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen	19
1. Satzung der Stadt Westerstede zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	20
Bekanntmachung – Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts Veröffentlichung sowie Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange in Anlehnung der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	21
Bekanntmachung – Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung Conneforde_Ost – Elsfleth_West, Abschnitt 1. 1. Planänderung	22–26

Herausgeber:

Stadt Westerstede | Am Markt 2 | 26655 Westerstede | Telefon 0 44 88 / 55 - 0

E-Mail: amtsblatt@westerstede.de | www.westerstede.de/amtsblatt

Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Westerstede

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) vom 07.07.2021, in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 09.12.2025 die nachstehende Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Westerstede beschlossen.

Präambel

Zur Sicherstellung und Förderung einer qualitativen und auf die Bedürfnisse der Kinder und deren Familien ausgerichteten frühkindlichen Bildung betreibt und unterstützt die Stadt Westerstede Kindertagesstätten (Krippen und Kindergärten) als öffentliche Einrichtungen in eigener und fremder Trägerschaft für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Westerstede haben. Die Kindertagesstätten arbeiten dabei mit den Sorgeberechtigten der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Bildung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Das Wohl des Kindes steht dabei im Vordergrund.

§ 1 Allgemeines

1. Die Platzvergabe für alle Krippen- und Kindergartengruppen in der Stadt Westerstede wird, unabhängig vom jeweiligen Träger, zentral von der Stadt Westerstede (Amt für Bildung) unter den nachstehenden Kriterien vorgenommen.
2. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
3. Die Betreuungsplätze werden grundsätzlich zum 01. August eines Jahres vergeben.
4. Ein Anspruch auf eine Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht. Ohne geeigneten Nachweis eines erhöhten Betreuungsbedarfs erfolgt ausschließlich eine Platzvergabe für eine Regelbetreuung.
5. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle für den Betreuungsplatz relevanten Veränderungen umgehend mitzuteilen, dazu gehören u.a. Umzüge innerhalb und außerhalb des Stadtgebietes sowie Veränderungen im Arbeitsverhältnis, wenn dies Auswirkungen auf den Bedarf der Betreuungszeiten hat.
6. Liegt das Sorgerecht nur bei einem Elternteil, so ist mit Antragstellung ein Nachweis darüber vorzulegen.

§ 2 Gliederung der Kindertagesstätten

1. Die Kindertagesstätten nehmen Kinder, die mit Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts in der Stadt Westerstede gemeldet sind, grundsätzlich vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung zur vorschulischen Erziehung, Bildung und Betreuung in Krippengruppen, Kindergartengruppen, altersgemischten Gruppen sowie Integrationsgruppen auf. Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden maximal 4 Wochen vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Eingewöhnung aufgenommen.
Ausgenommen von dieser Regelung sind Plätze, die über externe Belegrechte vergeben werden.
2. Jedes Kind gehört in der Kindertagesstätte entsprechend seinem Alter einer Krippengruppe oder einer Kindergartengruppe an; es kann stattdessen einer altersstufenübergreifenden Gruppe angehören.

Eine Krippengruppe ist eine Gruppe, in der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gefördert werden. Einer Krippengruppe gehören bis zum Ablauf des Kindergartenjahres auch die Kinder an, die in dieser Gruppe gefördert werden und im laufenden Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden.

Eine Kindergartengruppe ist eine Gruppe, in der Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung gefördert werden. Einer Kindergartengruppe können auch bis zu zwei Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres vollenden.

3. Die Gruppen werden als Halbtags- oder Ganztagsgruppen geführt. In Integrationsgruppen werden Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert. Der Umfang der Betreuungszeit richtet sich nach dem individuell nachgewiesenen Bedarf der Sorgeberechtigten und der in der Einrichtung angebotenen Betreuungszeit, wobei eine maximale Betrieuungsdauer von 9 Stunden täglich nicht überschritten werden soll.
4. Ein Bedarf für eine Betreuung von mehr als fünf Stunden am Tag besteht:
 - a) wenn die Sorgeberechtigten berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen nach dem SGB II teilnehmen,
 - b) aus pädagogischen Gründen, die vom Jugendamt oder Kindergarten vorgegeben sind.

§ 3 Aufnahme

1. Die Aufnahme der Kinder erfolgt jeweils für die gesamte Krippen- oder Kindergartenzeit, und zwar grundsätzlich in Vormittagsgruppen, es sei denn, die Aufnahme in eine andere Gruppe wird beantragt. Für den Wechsel von der Krippe in einen Kindergarten besteht kein Anspruch auf den Wechsel in eine bestimmte Wunschrichtung.

2. Sofern für ein Betreuungsangebot mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze in den Halbtags- oder Ganztagsgruppen zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze in diesen Gruppen unter Berücksichtigung pädagogischer Gründe sowie der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten. Die Vergabekriterien sind in einem Katalog als Anlage 1 aufgestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für die nachrangige Neuaufnahme von Kindern innerhalb des laufenden Kindergartenjahres gelten die Vergabekriterien entsprechend.
3. Bei der Platzvergabe für Halbtagsgruppen wird die Aufnahme in die wohnortnächste oder eine innerhalb des Schuleinzugsgebietes liegende Kindertagesstätte angestrebt.
4. Die Eingewöhnungszeit erfolgt nach Absprache mit den Kindertagesstätten frühestens ab Aufnahmedatum. Die Dauer der Eingewöhnungsphase wird von den Kindertagesstätten mit den Sorgeberechtigten abgestimmt. Die Teilnahme der Sorgeberechtigten an der Eingewöhnungsphase ist verpflichtend.
5. Zum Beginn des Kindergartenjahres werden Kinder in den Kindergarten aufgenommen, die bis zum 30.09. oder, sofern es die Gruppenstruktur zulässt, bis zum 31.10. des entsprechenden Jahres, das dritte Lebensjahr vollenden. Jüngere Kinder werden in die Krippe aufgenommen. Eine Neuaufnahme von Kindergartenkindern im laufenden Kindergartenjahr kann frühestens einen Monat vor Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgen.
6. Ein Wechsel im laufenden Kindergartenjahr von der Krippe in den Kindergarten erfolgt nur in Ausnahmefällen und wenn dies aus pädagogischer Sicht von den Kindertagesstätten befürwortet wird.
7. Ein Einrichtungswechsel innerhalb der Krippen- oder Kindergartenzeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen und bei entsprechend freier Platzkapazität erfolgen. Der Wechsel erfolgt dabei möglichst zum 31.07. / 01.08., sofern aus pädagogischer Sicht nicht etwas Anderes geboten ist. Das Wohl des Kindes ist zu beachten.

§ 4 Flexibler Schuleintritt

Sorgeberechtigte, die für Ihre Kinder vom flexiblem Schuleintritt Gebrauch machen und die Einschulung um ein Jahr hinausschieben, haben dem Amt für Bildung den Verbleib im Kindergarten bis zum 31.01. des Jahres mitzuteilen. Ein Verbleib in der bisherigen Einrichtung wird bei der Platzvergabe angestrebt, ein Rechtsanspruch auf Förderung in der Bestandseinrichtung besteht jedoch nicht.

Später eingehende Mitteilungen werden wie Neuanträge im Rahmen der allgemeinen Platzvergabe berücksichtigt.

§ 5 Aufnahmeverfahren

1. Anträge für die Aufnahme in einen Kindergarten oder eine Krippe sind bis zum 31.01. bei der Stadt Westerstede, Amt für Bildung, jeweils für das im August beginnende Kindergartenjahr zu stellen. Alle bis zum 31.01. gestellten Anträge werden gleichermaßen berücksichtigt. Eine Antragstellung von mehr als einem Jahr vor Beginn des Kindergartenjahres wird zurückgewiesen.
2. Anträge für ungeborene Kinder werden nicht bearbeitet. Anmeldungen von neugeborenen Kindern für eine Aufnahme im laufenden Kindergartenjahr können frühestens nach der Geburt eingereicht werden.
3. Anträge auf Aufnahme in die Kindertagesstätte können auch in der übrigen Zeit eingereicht werden. Hier erfolgt die Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten und ggf. über eine Warteliste. Eine Betreuung in der Wunscheinrichtung und zu den Wunschzeiten kann nicht gewährleistet werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet das Amt für Bildung im Einvernehmen mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung. Bei der Platzvergabe ist auf ein ausgewogenes Mischverhältnis bei der Zusammensetzung der Gruppen zu achten. Die Gruppeneinteilung innerhalb einer Kindertagesstätte obliegt der Einrichtungsleitung.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

1. Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere das Besuchsverbot für Kindertagesstätten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.
2. Jede Erkrankung des Kindes ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
3. Vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgerechten, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Ferner ist der Einrichtungsleitung vor Aufnahme in die Einrichtung der Nachweis über ausreichend Impfschutz gegen Masern vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, darf das Kind nicht betreut werden.

§ 7 Öffnungszeiten und Ferienregelung

1. In den Kindertagesstätten der Stadt Westerstede werden Kinder von montags bis freitags in Halbtags- oder Ganztagsgruppen betreut. Die Kernbetreuungszeiten richten sich nach den Anmeldungen und dem nachgewiesenen Bedarf der Eltern. Die Betreuungszeiten der jeweiligen Einrichtungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

2. Sofern Kinder in einer Gruppe betreut werden, in denen eine Mittagsverpflegung angeboten wird, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verbindlich. Dies gilt nicht für Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Westerstede.
3. Randzeiten können in der jeweiligen Einrichtung geschaffen werden, wenn der Bedarf von den Sorgeberechtigten nachgewiesen wird und ausreichend Personal sowie Räumlichkeiten vorhanden sind. Der Bedarf muss dabei grundsätzlich für 5 Kinder zu Beginn des Kindergartenjahres vorhanden sein. Die gleichmäßige Verteilung des Angebotes auf das Stadtgebiet ist anzustreben.

Die Anmeldung von Randzeiten erfolgt von den Sorgeberechtigten grundsätzlich bis zum 31.01. für das gesamte kommende Kindergartenjahr. Gleichzeitig ist ein Nachweis für den erweiterten Betreuungsbedarf vorzulegen. Der fortwährende Bedarf für die Nutzung der Randzeiten ist von den Sorgeberechtigten jährlich bis zum 31.01. beim Amt für Bildung erneut nachzuweisen. Sofern mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden diese vorrangig Sorgeberechtigten nach § 2 Nr. 4 gewährt.

Randzeiten können bei einem veränderten Bedarf einen Monat im Voraus schriftlich an- und abgemeldet werden. Die Bewilligung der Randzeiten erfolgt im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten innerhalb dieser Zeiten. Eine Verkürzung der Betreuungszeit für die Monate Juni und Juli ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4. Die Kindertagesstätten (mit Ausnahme der Kita Jahnallee) werden in den Sommerferien für 16 Betreuungstage geschlossen. Eine kostenpflichtige Ferienbetreuung wird für Kinder ab dem 2. Lebensjahr eingerichtet, wenn mindestens 5 Kinder verbindlich angemeldet sind. Die Anmeldung ist bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres beim Amt für Bildung vorzulegen. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Westerstede. Weitere Ferienzeiten werden den Sorgeberechtigten rechtzeitig durch die einzelnen Einrichtungen bekannt gegeben.

§ 8 Kündigung / Ausschluss eines Kindes

1. Der Ausschluss eines Kindes aus der Kindertagesstätte kann erfolgen, wenn der Gebührenschuldner mit der Gebühr für mindestens zwei Monate im Rückstand ist und diese Gebühr nach Mahnung und nach einer schriftlichen Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb einer gesetzten Frist zahlt. Bei einem erneuten Rückstand kann das Ausschlussverfahren sofort eingeleitet werden.
2. Verstoßen Sorgeberechtigten gegen die Mitwirkungspflicht nach § 1 Nr. 5 dieser Satzung und wird der Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Westerstede begründet, so endet das Betreuungsverhältnis sofort nach Bekanntwerden des Umzugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Eltern werden darüber schriftlich informiert.

3. Auf Antrag der Sorgeberechtigten kann das Betreuungsverhältnis bei einem Umzug außerhalb der Stadt Westerstede längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres fortgeführt werden, sofern der Platz nicht von einem anderen Kind aus dem Stadtgebiet in Anspruch genommen werden könnte und die Sorgeberechtigten den Umzug rechtzeitig, innerhalb des Umzugsmonats, mitteilen.
4. Der Wechsel des Betreuungsplatzes kann von der Stadt Westerstede veranlasst werden, wenn die Haushaltsangehörigen des Kindes falsche Angaben zur Berufstätigkeit gemacht oder Änderungen nicht mitgeteilt haben.
5. Die Stadt Westerstede kann ein Kind in einer anderen Betreuungsgruppe oder anderen Kindertagesstätte ohne Mittagsverpflegung unterbringen, wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der Mittagsverpflegung für mindestens zwei Monate im Rückstand sind und diese trotz Mahnung und schriftlicher Androhung eines Platzwechsels nicht innerhalb einer gesetzten Frist zahlen.
6. Die Sorgeberechtigten können den Betreuungsplatz schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung ist an die Stadt Westerstede (Amt für Bildung) zu richten. Eine Kündigung für die Monate Juni und Juli ist ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann, sofern ein anderes Kind den Platz in Anspruch nehmen kann, eine frühere Kündigungsfrist gewährt werden.

§ 9 Haftungsausschluss

Werden die Kindertagesstätten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen (z.B. Streik, Personalnotstand) vorübergehend geschlossen, haben die Sorgeberechtigten während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes.

§ 10 Unterbrechung, Veränderung und Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

1. Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
2. Erkrankte Kinder werden in den Kindertagesstätten nicht betreut und dürfen diese auch nicht besuchen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ein erkranktes Kind auf Verlangen der Kindertagesstättenleitung unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
3. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte und dem Amt für Bildung der Stadt Westerstede mitzuteilen. Kinder, die aufgrund falscher Angaben in die Kindertagesstätte bzw. in eine bestimmte Gruppe aufgenommen worden sind oder bei denen sich die individuellen Voraussetzungen für die Vergabe des Betreuungsplatzes verändert haben, können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, bzw. einer

anderen Gruppe zugeordnet werden oder es kann deren Betreuungszeit reduziert werden.

Dasselbe gilt für Kinder, die die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte schwerwiegend beeinträchtigen oder gefährden und deren Sorgeberechtigte eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft bei der Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte zeigen.

4. Kinder, die regelmäßig einkoten und einnässen, können von der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn die Sorgeberechtigten nicht zu einer angemessenen Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte und ggs. Mithilfe beim erhöhten Betreuungsaufwand bereit sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind beeinträchtigte Kinder im Sinne des SGB XII und Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Sofern ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt, kann es vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte oder von bestimmten Betreuungszeiten ausgeschlossen werden.

§ 11 Gebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2026 in Kraft. Die bis dahin gültige Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Westerstede in der Fassung vom 10.10.2023 verliert am gleichen Tag ihre Gültigkeit.

Westerstede, 09.12.2025

Stadt Westerstede
Der Bürgermeister

Michael Rösner

Anlage 1 zur Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Westerstede

Kriterienkatalog zur Aufnahme der Kinder in der Kindertagesstätte

Die Aufnahme in der Kindertagesstätte erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten sowie aus pädagogischen Gründen in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien (gilt nicht für die Kinder nach § 4 dieser Satzung):

Kriterien*	Punkte
1. Alleinerziehende, die berufstätig sind.	100
2. Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten am Vormittag. Berufstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zwei Monate nach Aufnahme des Kindes die Berufstätigkeit wieder aufgenommen wird.	50 je Sorgeberechtigter
3. Berufstätigkeit wird bei einem Elternteil, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass im laufenden Kindergartenjahr die Berufstätigkeit wieder aufgenommen wird, anerkannt. Bei Alleinerziehenden mit entsprechendem Nachweis.	25 75
4. Wechsel eines Kindes von der Krippe in den Kindergarten in derselben Kindertagesstätte.	30
5. Geschwisterkind ist bereits in derselben Kita und wird für mind. ein Kita-Jahr zeitgleich betreut.	10
6. Wohnortnächste oder innerhalb des Schuleinzugsgebietes liegende Kindertagesstätte mit entsprechender Betreuungszeit	30
7. Kinder im letzten Kindergartenjahr vor Einschulung.	10
8. Kinder, die bisher in der Kindertagespflege oder einer Krippe außerhalb der eigenen Einrichtung betreut wurden.	5
9. Bei Punktgleichheit gilt: Ältere vor jüngeren Kindern	

Bei Berufung auf eines der vorstehenden Kriterien ist hierüber von den Sorgeberechtigten ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Maßgeblich sind die mit dem Aufnahmeantrag mitgeteilten und nachgewiesenen Voraussetzungen. Änderungen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen.

*Berufstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr.1 SGB IV voraus und muss mindestens an drei Betreuungstagen mit minimal 9 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden. Im Übrigen bleibt der Umfang der Berufstätigkeit unberücksichtigt.

Als berufstätig gilt auch, wer sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befindet oder an Maßnahmen nach dem SGB II teilnimmt.

Die Berufstätigkeit muss zu Beginn des Kindergartenjahres vorliegen. Die Aufnahme einer Berufstätigkeit im laufenden Kindergartenjahr kann nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen.

Im Einzelfall kann auch eine besondere soziale Situation (z.B. Pflegeperson im Sinne des SGB XI oder schwere Krankheit oder Behinderung eines Sorgeberechtigten) als Berufstätigkeit anerkannt werden.

Anlage 2 zur Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Westerstede

Betreuungszeiten der Einrichtungen

Einrichtung	Betreuungsform	Kernzeiten	Randzeiten
Kindergarten Am Schützenbusch	Kindergarten	8 Uhr bis 13 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
			13 Uhr bis 14 Uhr
		8 Uhr bis 15 Uhr	15 Uhr bis 15:30 Uhr
			15 Uhr bis 16 Uhr
Außenstelle Hoppetosse	Kindergarten	8 bis 13 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
Kinderkrippe Am Schützenbusch	Krippe	8 Uhr bis 13 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
Kindergarten Die Gießelhorster Buntstifte	Kindergarten	8 Uhr bis 13 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
Kindertagesstätte Hollwege	Kindergarten	8 Uhr bis 12:30 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
			12:30 Uhr bis 13 Uhr
	Krippe	8 Uhr bis 12:30 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
			12:30 Uhr bis 13 Uhr
Kindertagesstätte Jahnallee	Kindergarten	9 Stunden flexibel (6 Uhr bis 17 Uhr)	keine
	Krippe	9 Stunden flexibel (6 Uhr bis 17 Uhr)	keine
		8 Uhr bis 13 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
Kindertagesstätte Linsweger Landmäuse	Kindergarten	8 Uhr bis 12.30 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
			12:30 Uhr bis 13 Uhr
	Krippe	8 Uhr bis 12.30 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
			12:30 Uhr bis 13 Uhr
Kindertagesstätte Gänseblümchen Westerloy	Kindergarten	8 Uhr bis 13 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
			13 Uhr bis 14 Uhr
	Krippe	8 Uhr bis 13 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
			13 Uhr bis 14 Uhr
DRK-Kindertagesstätte Fröbelstraße	Kindergarten	8 Uhr bis 13 Uhr	7:00 Uhr bis 8:00 Uhr
			7:30 Uhr bis 8:00 Uhr
		7.30 Uhr bis 15.30 Uhr	13:00 Uhr bis 13:30 Uhr
			7:00 Uhr bis 7:30 Uhr
	Krippe	7.30 Uhr bis 13 Uhr	15:30 Uhr bis 16:00 Uhr
			7:00 Uhr bis 7:30 Uhr
		7.30 Uhr bis 15.30 Uhr	7:00 Uhr bis 7:30 Uhr
			15:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Einrichtung	Betreuungsform	Kernzeiten	Randzeiten
DRK- Kindertagesstätte Hössennest	Kindergarten	8 Uhr bis 14 Uhr	7:00 Uhr bis 8:00 Uhr
			7:30 Uhr bis 8:00 Uhr
			14 Uhr bis 14:30 Uhr
			14 Uhr bis 15 Uhr
			14 Uhr bis 15:30 Uhr
			14 Uhr bis 16 Uhr
	Krippe	8 Uhr bis 14 Uhr	7:00 Uhr bis 8 Uhr
			7:30 Uhr bis 8 Uhr
			14 Uhr bis 14:30 Uhr
			14 Uhr bis 15 Uhr
			14 Uhr bis 15:30 Uhr
			14 Uhr bis 16 Uhr
	Krippe	7:30 Uhr bis 14 Uhr	7:00 Uhr bis 8 Uhr
			14 Uhr bis 14:30 Uhr
			14 Uhr bis 15 Uhr
			14 Uhr bis 15:30 Uhr
			14 Uhr bis 16 Uhr
Ev. Johannes Kindertagesstätte Halsbek	Kindergarten	8 Uhr bis 13 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
			13 Uhr bis 13:30 Uhr
			13 Uhr bis 14 Uhr
	Krippe	8 Uhr bis 13 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
Ev. Junia Kindertagesstätte Ocholt	Kindergarten	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr	7:30 Uhr bis 8:00 Uhr
			13:00 Uhr bis 13:30 Uhr
	Krippe	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr	7:30 Uhr bis 8:00 Uhr
			13:00 Uhr bis 13:30 Uhr
Ev. Paulus Kindertagesstätte Ocholt	Kindergarten	8 Uhr bis 13 Uhr	7 Uhr bis 8 Uhr
			7:30 Uhr bis 8 Uhr
			13 Uhr bis 13:30 Uhr
		7:30 Uhr bis 15 Uhr	7 Uhr bis 7:30 Uhr
			15 Uhr bis 15:30 Uhr
			15 Uhr bis 16 Uhr
	Krippe	8 Uhr bis 13 Uhr	7 Uhr bis 8 Uhr
			7:30 Uhr bis 8:00 Uhr
			13 Uhr bis 14:30 Uhr
			13 Uhr bis 15:00Uhr
Johanniter	Kindergarten	8 Uhr bis 13 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
Johanniter Krippe	Krippe	8 Uhr bis 13 Uhr	7:30 Uhr bis 8 Uhr
Kindertagesstätte Eibenhorst Moorburg	Kindergarten und Krippe	8 Uhr bis 14 Uhr	7 Uhr bis 8 Uhr
			7:30 Uhr bis 8 Uhr
			14 Uhr bis 15 Uhr
			14 Uhr bis 16 Uhr
	Krippe	8 Uhr bis 14 Uhr	7 Uhr bis 8 Uhr
			7:30 Uhr bis 8 Uhr
			14 Uhr bis 15 Uhr
			14 Uhr bis 16 Uhr

Bekanntmachung

Aktualisierung der Anlage A der Satzung der Stadt Westerstede zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke – dezentrale Abwasserbeseitigung –

Der Rat der Stadt Westerstede hat am 09.12.2025 die Änderungen der Anlage A der Satzung der Stadt Westerstede zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke – dezentrale Abwasserbeseitigung – beschlossen.

gez. Michael Rösner,
Bürgermeister

Änderung der Anlage A der Satzung der Stadt Westerstede zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 28.06.2005- dezentrale Abwasserbeseitigung-					
- Fortschreibung -					
Belegenheit	Lage	Bauernschaft	Flur	Flurst.	Gewässer
19 ALPENROSENSTRAßE	6601018B	PETERSFELD	14	48/15	
20 ALPENROSENSTRAßE	6601018C	PETERSFELD	14	48/15	
29 ALPENROSENSTRAßE	6601030	PETERSFELD	13	95/2	107/3.00 Große Süderbäke
54 ALTER POSTWEG	5851009A	KIELBURG	107	23/2	107/2.06 Wasserzug von Neuengland
58 ALTER POSTWEG	5601019	MOORBURG	107	2	107/2.06 Wasserzug von Neuengland
68 AM BÜLT	3401001	HALSBEK	102	35/2	
70 AM BÜLT	3401003	HALSBEK	102	31	107/2.02 Halsbäke
98 AM GRAUEN STEIN	3402009	HALSBEK	99	63/2	107/2.03 Hohelieter Wasserzug
154 AM SÜLSTER	2102009A	BURGFORDE	33	67/4	107/3.08 Kleine Norderbäke
203 AUF DER HÖRN	5403001B	MANSIE	68	41/3	107/3.13 Mansieer Wasserzug
225 BENTSHÖHE	6603002	PETERSFELD	13	48/11	
226 BENTSHÖHE	6603005	PETERSFELD	13	98/1	
229 BENTSHÖHE	6603007	PETERSFELD	13	98/5	107/3.00 Große Süderbäke
230 BENTSHÖHE	6603007A	PETERSFELD	13	98/5	107/3.00 Große Süderbäke
234 BENTSHÖHE	66030011	PETERSFELD	12	53/9	
244 BENTSHÖHE	6603023	PETERSFELD			
246 BENTSHÖHE	6603025	PETERSFELD			
247 BENTSHÖHE	6603027	PETERSFELD			
248 BENTSHÖHE	6603029	PETERSFELD			
249 BENTSHÖHE	6603031	PETERSFELD			
250 BENTSHÖHE	6603033	PETERSFELD			
251 BENTSHÖHE	6603035	PETERSFELD			
252 BENTSHÖHE	6603037	PETERSFELD			
254 BENTSHÖHE	6603039A	PETERSFELD	12	48	
266 BÖRNSWEG	7003007	TORSHOLT	55	230/62	107/4.12 Gießelhorster Bäke
282 BURNHÖRN	6023016A	OCHOLT	65	87/2	
286 BUßWEG	5404002	MANSIE	83	17/7	107/3.00 Große Süderbäke
291 CARSTENSWEG	7019010A	TORSHOLT	54	104/4	107/4.03 Wasserzug von Torsholter Ostermoor
314 DÖRN POOL	6401011	HOWIEKERFELD	62	346/28	107/4.00 Ollenbäke
319 DÖRN WÄRGEN	6231004	HOWIEK	61	145/2	107/4.00 Ollenbäke
330 EGGELOGER STRAßE	2303013	EGGELOGE	114	15,16,17,1	107/2.00 Große Norderbäke
338 EGGELOGER STRAßE	2303021	EGGELOGE	114	20/1	107/2.00 Große Norderbäke
350 EGGELOGER STRAßE	2303030	EGGELOGE	115	59/1	107/2.00 Große Norderbäke
351 EGGELOGER STRAßE	2303030A	EGGELOGE	115	59/2	107/2.00 Große Norderbäke
366 EGGELOGER STRAßE	/	HALSBEK	109	7	
369 EGGELOGER STRAßE	3410055	HALSBEK	110	17/1	107/2.05 Wasserzug vom Klosterhof

379	ESCHMEEDE	6241002A	HOWIEK	59	71/14	107/4.00 Ollenbäke
400	FELDER STRAßE	2305062	EGGELOGE	115	59/1	
407	FELDKAMPSTRASSE	4310001	HÜLLSTEDERFELD	29	59/2	107/2.00 Große Norderbäke
470	GODENSHOLTER STRASSE	6403095	OCHOLTERFELD	63	112/3	
473	GÖHLEN	6262003	OCHOLT	65	71/2	107/4.17 Wasserzug von Karlshof
497	HEIDELBEERSTRASSE	5802008A	OCHOLT	65	177/9	107/4.12 Gießelhorster Bäke
501	HINTERM BERG	7020002	NEUENGLAND	101	23/2	107/2.07 Halsbeker Moorgraben
502	HINTERM BERG	7020002A	TORSHOLT	59	53/6	107/4.09 Torsholter Bäke
522	HOLLWEGEFELDER STRASSE	4053018	TORSHOLT	59	53/6	107/4.09 Torsholter Bäke
564	KARLSHOFER STRASSE	6291009A	HOLLWEGEFELD	37	107/20	107/2.00 Große Norderbäke
570	KARLSHOFER STRASSE	5005044	HOWIEK	122	12	
575	KARLSHOFER STRASSE	5005052A	KARLSHOF	120	52	107/4.00 Ollenbäke
577	KARLSHOFER STRASSE	5005055A	KARLSHOF	120	47/1	107/4.17 Wasserzug von Karlshof
581	KLEINBURGFORDER STRASSE	2105016A	KARLSHOF	120	10/2	107/4.17 Wasserzug von Karlshof
593	KRAMEREI	3416018A	BURGFORDE	32	205/1	
607	LANGEBRÜGGER STRASSE	3205089	HALSBEK	101	38	107/2.02 Halsbäke
612	LANGEBRÜGGER STRASSE	4313065A	GIEßELHORST	28	96/8	107/3.07 Kleine Süderbäke
624	LIEBFRAUENSTRASSE	4010024	HÜLLSTEDE	29	81/1	107/3.00 Große Süderbäke
625	LIEBFRAUENSTRASSE	4010026	HOLLWEGE	95	75/2	107/2.00 Große Norderbäke
633	LINDERNER FELDSTRASSE	5475017	HOLLWEGE	95	77/2	107/2.00 Große Norderbäke
634	LINDERNER FELDSTRASSE	5475019	LINDERNERFELD	66	47/2	
711	NEUENGLÄNDER STRASSE	580453A	LINDERNERFELD	66	48	107/3.19 Esperner Hauptpumpgraben
719	OLDENBURGER STRASSE	7009046	NEUENGLAND	106	18/2	107/2.02 Halsbäke
743	OTTERBÄKSMOOR	3008008	TORSHOLT	49	110/3	
750	RAFFEISENSTRASSE	2309005	GARNHOLT	23	9/2	107/5.02 Otterbäke
757	RASCHENSTRASSE	3042023	EGGELOGE	115	8	107/2.00 Große Norderbäke
791	STREEHORN	6173006A	STELLHORN	25	130/2	
802	STREEK	3011011	OCHOLT	92	50	107/4.00 Ollenbäke
816	SÜDHOLTER STRASSE	5431015	GARNHOLT	20	129/16	107/3.04 Wasserzug von Garnholterdamm
841	WALBROKSWEG	3608001	SÜDHOLT	68	95/8, 95/11	107/3.13 Mansieer Wasserzug
845	WESTERSTEDER STRASSE	2710022	HALSTRUP	42	58	107/2.09 Felder Bäke
858	ZIEGELEISTRASSE	5257002	FIKENSOLT	49	32/8	107/3.07 Kleine Süderbäke
859	ZIEGELEISTRASSE	5257002A	LINSWEGEFELD	11	76/5	107/3.11 Linsweger Wasserzug
860	ZIEGELEISTRASSE	5257002B	LINSWEGEFELD	11	76/5	107/3.11 Linsweger Wasserzug
875	ZUM BURNKAMP	4010004	LINSWEGEFELD	11	76/2	107/3.11 Linsweger Wasserzug
881	ZUM BURNKAMP	4012013	HOLLWEGE	39	392/226	
			HOLLWEGE	37	66/1	107/2.09 Felder Bäke
Die grün markierten Grundstücke werden der Anlage A hinzugefügt						
Die unmarkierten Grundstücke werden aus der Anlage A entfernt						

Satzung

der Stadt Westerstede über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 u. 7 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S.576), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S.121), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änd. des VerwaltungsvollstreckungsG und weiterer Gesetze vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Westerstede betreibt die zentrale Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Westerstede über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung).

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden Abwassergebühren erhoben.

§ 3

Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum (§ 7) in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (cbm) Abwasser.

Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z.B. Brunnen Regenwassernutzungsanlage),
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung,
- (2) Die Berechnung des Wasserverbandes erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens. Der Bemessungszeitraum für die Abwassergebühr entspricht dieser Ableseperiode.
- (3) Die Abwassermenge nach Abs. 1 Buchstabe b und c hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt oder das nach Absatz 2 zuständige Unternehmen diese nicht selbst abliest. Die Abwassermenge ist durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen

nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen zu lassen hat. Einbau, Änderung und Austausch dieser Wasserzähler sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Im Falle der Schätzung wird bei reinen Wohngrundstücken die Einleitung von 4 cbm Schmutzwasser für jeden Bewohner /angefangenen Monat zugrunde gelegt.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung (Abs. 1 Buchstabe c) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs/der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Dies gilt auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden. Der Antrag ist einen Monat nach Ablauf des Bemessungszeitraums bei der Stadt einzureichen. Sofern Absetzzählerabrechnungen nach Ablauf dieser Frist eingereicht wurden, ist das Abrechnungsergebnis anteilig auf den letzten Erhebungszeitraum umzulegen.

Als Nachweis gilt der durch den Einbau eines geeichten Absetzzählers gemessene Verbrauch. Die Einbaukosten trägt der Gebührenpflichtige.

Für die Erfassung eines Absetzzählers ist bei Einbau ein Genehmigungsantrag zu stellen. Bei Antragstellung ist der ordnungsgemäße Einbau von der ausführenden Fachfirma zu bestätigen. Es wird eine Bearbeitungsgebühr nach der städtischen Verwaltungskostensatzung erhoben. Die Genehmigung wird befristet erteilt und endet mit Ablauf der Eichung. Das über den Absetzzähler entnommene Wasser darf nicht der Kanalisation zugeführt werden. Der Wechsel oder Ausbau des Absetzzählers ist durch den Eigentümer unverzüglich gegenüber der Stadt mitzuteilen. Dabei ist auch der Stand des über den Hauptwasserzähler gemessene Verbrauch mitzuteilen. Der Zählerstand ist nach Ausbau durch Vorlage eines Bildnachweises nachzuweisen. Mobile Absetzzähler werden nicht anerkannt.

Der Antrag auf Absetzung der nicht eingeleiteten Wassermengen ist nach Ablauf des Bemessungszeitraums innerhalb eines Monats, spätestens bis zum 28.02. des auf den Bemessungszeitraum folgenden Jahres einzureichen. Für nachträglich eingereichte Anträge wird eine Sonderbearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 erhoben. Die Absetzung erfolgt immer nur für den vorangegangenen Erhebungszeitraum. Absatz 3 Satz 5 gilt sinngemäß. Die Stadt kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

- (6) Bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung berücksichtigte Zweitwasserzähler sind spätestens 5 Jahre nach der Erstantragstellung auf Absetzung der nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleiteten Wassermengen auszutauschen.

§ 4

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,90 €.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung über den Wechsel der Gebührenpflicht versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 7

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung die Abwassermenge vergleichbarer Grundstücke bzw. Anschlüsse zugrunde gelegt.
- (3) Abschlusszahlungen auf Grund von Abrechnungen für Vorjahreszeiträume werden zum nächsten Quartalstermin (Absatz 1) fällig. Abschlusszahlungen auf Grund von Abrechnungen für

das laufende Veranlagungsjahr werden auf die noch ausstehenden Quartalstermine des Jahres verteilt.

- (4) Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV) ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Stadt die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen durchzuführen.
- (5) Zur Erledigung der in Absatz 4 genannten Aufgaben bedient sich die Stadt der Datenverarbeitungsanlage des OOWV.
- (6) Der OOWV ist gemäß § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder Erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

§ 9

Auskunftspflicht und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt zur Erledigung der in § 8 Abs. 4 genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt bzw. der von ihr nach § 8 Abs. 4 Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und –erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren befassten Stellen und das Amt für Finanzwesen der Stadt Westerstede die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers sowie Wasserverbrauchsdaten, verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke

nutzen und sich diese Daten vom Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband Brake übermitteln lassen.

- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte i.S. des § 12 Abs. 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind folgende Maßnahmen getroffen:
- Einrichtung von Benutzerkennungen
 - Benutzung von mindestens 8-stelligen Passwörtern
 - Sperrung des Zugriffs nach fünf Fehlversuchen
 - Protokollierung der Systemaktivitäten
 - Überprüfung der Protokolle durch die Datenschutzkoordination der Gemeinde

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 der Stadt nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - d) entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - e) entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - f) entgegen § 10 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - g) entgegen § 10 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Westerstede über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 04. Juli 1994 außer Kraft.

Westerstede, 09.12.2025

Michel Rösner
Bürgermeister

14. Satzung

der Stadt Westerstede zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), hat der Rat der Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

- I. Die Satzung der Stadt Westerstede über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 10.02.2002 in der Fassung vom 15.12.2020 in der gleichlautenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr beträgt

- | | |
|---|----------|
| 1. je entsorgte Hauskläranlage bzw. Sammelgrube (Grundgebühr) | 120,26 € |
| 2. je angefangene 0,5 m ³ entsorgtes Abwasser (Zusatzgebühr) | |
| - aus Hauskläranlagen | 28,46 € |
| 3. je angefangene 0,5 m ³ entsorgtes Abwasser (Zusatzgebühr) | |
| - aus abflusslosen Sammelgruben | 11,15 € |
| 4. je Arbeitsstunde einer kostenpflichtigen Notentsorgung | 178,50 € |
| 5. je Endreinigung der Anlage zwecks Kanalanschluss | 59,50 € |

- II. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Westerstede, den 09.12.2025

Stadt Westerstede

Michael Rösner
Bürgermeister

1. Satzung

der Stadt Westerstede zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) in Verbindung mit §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 09. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

- I. Die Satzung der Stadt Westerstede über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 10. Oktober 2023 wird wie folgt geändert:

Anlage 1:

- | | |
|---------------|--|
| Lfd. Nr. 7.2 | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnisses) nach §§ 24 ff. BauGB
Gebühr: nach Zeit, min. 30,00 € zzgl. Porto |
| Lfd. Nr. 16.8 | Genehmigung zum Einbau eines Absetzzählers gem. § 3 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung
Gebühr: 25,00 € |
| Lfd. Nr. 18. | Bescheinigung nach § 62 NBauO
Gebühr: 50,00 € |
| Lfd. Nr. 19 | entfällt |

- II. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Westerstede, den 09.12.2025

Stadt Westerstede

Michael Rösner
Bürgermeister

**Stadt Westerstede
Der Bürgermeister**

Westerstede, den 19.12.2025

**Bekanntmachung
Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts
Veröffentlichung sowie Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
in Anlehnung der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Westerstede hat die Veröffentlichung und Beteiligung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes in Anlehnung an die §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Bei einem Einzelhandels- und Zentrenkonzept handelt es sich um ein städtebauliches Konzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, das bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Das Konzept ist Voraussetzung für eine sachgerechte Planung zur Steuerung des gesamtstädtischen Einzelhandels und hat insbesondere folgende Aufgaben bzw. Zwecke:

- Orientierungs- und Beurteilungsgrundlage für sachgerechte Grundsatzentscheidungen im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung zur Einzelhandelssteuerung und für die Beurteilung von Einzelvorhaben
- Einschätzung möglicher Auswirkungen einzelner Standortentscheidungen auf die Innenstadt als zentralen Versorgungsbereich und die Nahversorgungsstrukturen im Stadtgebiet
- Lenkungen von Einzelhandelsentwicklungen auf geeignete Standortentwicklung und Unterbindung städtebaulicher Fehlentwicklungen
- Planungs- und Investitionssicherheit für Einzelhandel, Investoren und Grundstückseigentümer

Zentrale Inhalte sind:

- Leitlinien, Ziele und Ansiedlungsgrundsätze
- die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt
- die Westersteder Sortimentsliste

Die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts wird **vom 19.12.2025 bis einschließlich 20.01.2026** im Internet unter www.westerstede.de unter der Rubrik: Standort > Bauen und Stadtentwicklung > Bauleitplanung zur Einsicht und zur Möglichkeit der Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Weiter werden die Unterlagen im Rathaus der Stadt Westerstede, Bauamt, Am Markt 2, Zimmer A3-39, 26655 Westerstede, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Bei Fragen steht das Bauamt unter der Telefonnummer 04488/55422 ebenfalls zur Verfügung.

**Dezernat III
Bauamt**

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung Conneforde_Ost – Elsfleth_West, Abschnitt 1 (LH-14-331/LH-14-335)

1. Planänderung

I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, führt auf Antrag der TenneT TSO GmbH für das o. g. Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durch.

Gemäß § 43m Abs. 1 EnWG ist bei dem hier geplanten Vorhaben von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen.

Der bei Einleitung des Verfahrens vorliegende Plan hat bereits bei den Gemeinden Ovelgönne, Rastede, Wiefelstede und bei den Städten Elsfleth, Westerstede und Varel vom 07.08.2024 – 09.09.2024 sowie bei der Gemeinde Rastede vom 06.09.2024 – 07.10.2024 zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegen. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin die Planungen aufgrund der eingegangenen Äußerungen sowie zwischenzeitlich gewonnener Erkenntnisse den erstmalig ausgelegten Plan geändert bzw. den Plan überarbeitet (1. Planänderung).

Antragsgegenstand:

Der Leitungsneubau erfolgt auf einer Länge von ca. 30 km in den Landkreisen Ammerland, Friesland und Wesermarsch und umfasst 80 Masten. Zur Errichtung der neuen Leitung ist der Einsatz von insgesamt sechs Provisorien geplant. Im Anschluss an die Inbetriebnahme der neuen 380-kV-Leitung wird die bestehende 220-kV-Leitung auf einem Trassenabschnitt von ca. 25 km demontiert. Dies beinhaltet das Herunternehmen der Leiterseile sowie den Rückbau von 66 Masten.

Des Weiteren wird auf einer Länge von ca. 4,5 km eine 110-kV-Leitung (LH-14-006) auf den neu zu errichtenden Masten mitgenommen. Im Zuge der Leitungsmitnahme werden drei weitere Masten errichtet und insgesamt 22 Bestandsmasten der 110-kV-Leitung rückgebaut.

Insgesamt werden 83 Masten (80 Masten der 380-kV-Leitung im Übertragungsnetz sowie drei Masten der 110-kV-Ebene im Verteilnetz) neu errichtet und 88 Bestandsmasten demontiert.

Trassenverlauf:

Der neu zu errichtende Trassenabschnitt beginnt am Umspannwerk Conneforde_Ost und erfolgt von Westen nach Süd-Osten. Die Leitung verläuft bis Mast 003 parallel zwischen dem geplanten Neubau der 380-kV-Leitung Unterweser – Conneforde_Ost (LH-14-302) und der zum Rückbau vorgesehenen 220-kV Freileitung Farge – Conneforde (LH-14-201). Zwischen Mast 001 und Mast 002 wird im Lauf der Bauarbeiten ein 220-kV-Kabelprovisorium gekreuzt. Im weiteren Leitungsverlauf kreuzt der Neubau zwischen Mast 005 bis Mast 015 mehrfach die 220-kV-Bestandsleitung Farge – Conneforde (LH-14-201). Daher ist in diesem Abschnitt der Einsatz einer provisorischen Freileitung kombiniert mit einem Baueinsatzkabel (Provisorium A) geplant. Am Mast 007 wird in Richtung Süd-Osten einer vorhandenen Wohnbebauung ausgewichen hier erfolgt jedoch eine Annäherung zur Einfugschneise des Sonderlandeplatz Wiefelstede-Conneforde.

Die nächste Richtungsänderung weiter Richtung Süden erfolgt am Mast 009. Auch hier wird einer vorhandenen Wohnbebauung ausgewichen.

Ab Mast 010 verläuft die Leitung wieder Richtung Osten. Zwischen Mast 017 und 018 wird wieder die 220-kV-Bestandsleitung Farge – Conneforde (LH-14-201) gekreuzt. Um die Masten der

Neubauleitung nicht unnötig hoch zu planen wird hier die Leitung LH-14-201 (Rückbauleitung) auf ein provisorisches Baueinsatzkabel verlegt (Kabelprovisorium B).

Bei Mast 017 verlässt die neu zu errichtende Trasse den Verlauf der Bestandsleitung und verläuft in Richtung der 110-kV-Leitung LH-14-006 Berne – Conneforde. Im Mastbereich zwischen Mast 019 und Mast 020 kreuzt der Leitungsverlauf die BAB A29.

Der ab Mast 023 geplante Leitungsverlauf verläuft im Trassenkorridor der bestehenden 110-kV-Leitung LH-14-006 Berne – Conneforde der Avacon. Dabei wird diese Freileitung vom Mast 023 bis zum Mast 036 mitgenommen. Zur Baufeldfreimachung des Trassenkorridors ist eine Verlegung der LH-14-006 als provisorische Freileitung zum Anschluss an die 110-kV-Freileitung LH-14-084 Abzweig Oldenburg/N der Avacon geplant (Provisorium C).

Im Bereich zwischen Mast 025 und 026 wird die elektrifizierte DB-Strecke 1522 Oldenburg – Wilhelmshaven gekreuzt.

Der geplante Neubau der BAB A20 (Küstenautobahn) kreuzt den Freileitungsneubau in zwei Bereichen, einmal im Mastfeld 037 bis 038 der 380-kV Leitung und einmal im Bereich der Maste 053N und 054N der 110-kV-Freileitung LH-14-084 Abzweig Oldenburg/N der Avacon, die zum Anschluss an die Mitnahme neu errichtet werden müssen.

In den Mastfeldern 042 bis 043 sowie 051 bis 052 wird erneut die für den Rückbau vorgesehene 220-kV-Freileitung Farge – Conneforde LH-14-201 gekreuzt. Um die Masten der Neubauleitung nicht unnötig hoch zu planen, wird die 220-kV-Leitung auf ein provisorisches Baueinsatzkabel verlegt (Kabelprovisorium D und E).

In Spannungsfeld 043 bis 044 wird die 110-kV-Leitung Leer – Bremen BL545 der DB Energie gekreuzt, ebenso in Spannungsfeld 051 bis 052.

Am Mast 053 ändert sich die Leitungsrichtung leicht Richtung Nord-Osten um zum einen eine Unterschreitung des Schutzabstandes der neu geplanten Windenergieanlagen des Windparks Ovelgönne-Moorseite zu vermeiden und zum anderen den 400m-Abstand zur Wohnsiedlung Großenmeer einzuhalten.

Im Mastfeld 061 bis 062 kreuzt die 380-kV-Leitung die 110-kV-Leitung Leer – Bremen BL545 der DB Energie.

Ab Mast 069 bis zum Mast 076 verläuft die Neubauleitung parallel zur 110-kV-Freileitung LH-14-006 Berne – Conneforde der Avacon, umgeht eine Wohnbebauung, kreuzt dann im Mastfeld 077 bis 078 die 110-kV-Freileitung LH-14-006 Berne – Conneforde der Avacon und schließt über den Endmast 079 an die Portale C20 und C22 der Anlage Elsfleth_West an.

Die Planänderungen betreffen im Wesentlichen gegenüber der bisherigen Planung die Mastanzahl, den Trassenverlauf, die Leitungslänge und die Anzahl der Provisorien.

Es wurde der Standort von insgesamt 13 Masten geändert. Im Bereich Großenmeer wurde der Standort von neun Masten angepasst sowie ein neuer Mast (67A) hinzugefügt. Dadurch soll das noch zu errichtende Umspannwerk Großenmeer angebunden und das geplante Wohngebiet am östlichen Rand der Ortschaft Großenmeer besser berücksichtigt werden. Die Leitung verläuft nun zwischen den Masten 59 bis 62 nordöstlicher und im Bereich der Masten 63 bis 66 südwestlicher als in der ursprünglichen Planung. Weiterhin wurden die Masten 8, 37, 39 und 40 kleinräumig verschoben. In der Folge verlängert sich die Leitungslänge von ursprünglich ca. 28 km auf nun ca. 30 km.

Des Weiteren wurde ein weiteres Provisorium der Planung hinzugefügt (Provisorium GRMR), welches aufgrund der im Bezug zur Leitung geplanten Fertigstellung des Umspannwerks notwendig wird.

Der genaue Trassenverlauf ist den Übersichtsplänen (Anlage 4) bzw. den Lage- und Grunderwerbsplänen (Anlage 6) zu entnehmen. Ebenfalls kann der Leitungsverlauf inklusive

Maststandorte auf der Internetseite https://server-sg.de/TenneT_HB/index_M90_25.html eingesehen werden.

Zudem sind die Wasserrechtlichen Anträge sowie die Anträge auf Grabenverrohrung nun Teil des Plans.

In Folge der Planänderungen kommt es unter anderem auch aufgrund von Aktualisierungen der Landesvermessung zu Anpassungen von Flurstücksgrenzen und zu neuen oder veränderten dauerhaften bzw. temporären Flächeninanspruchnahmen.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nun Grundstücke in den Gemarkungen Bad Zwischenahn (Gemeinde Bad Zwischenahn), Bockhorn (Gemeinde Bockhorn), Jade (Gemeinde Jade), Großenmeer und Oldenbrok (Gemeinde Ovelgönne), Rastede (Gemeinde Rastede), Wiefelstede (Gemeinde Wiefelstede), Westerstede (Stadt Westerstede), Elsfleth und Moorriem (Stadt Elsfleth), Varel-Land (Stadt Varel) beansprucht.

Der geänderte bzw. ergänzte Plan enthält:

- Erläuterungsbericht mit Anhang zur Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens inkl. Karten zur Raumwiderstandsanalyse
- Übersichtspläne,
- Wegenutzungspläne,
- Lage-/Grunderwerbspläne mit Erläuterungen,
- Mastprinzipzeichnungen,
- Längenprofile mit Erläuterungen,
- Regelfundament,
- Bauwerksverzeichnis, Mastliste und Kabelpunktliste,
- Kreuzungsverzeichnis,
- Grunderwerbsverzeichnis,
- Immissionsbericht inkl. Schalltechnisches Gutachten und Gutachten zur Minimierung der Feldstärken,
- Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) einschl. Bestandspläne (zu Avifauna, Boden, Wasser, Landschaftsbild), Bestands- und Konfliktpläne (zu Fauna, Biotope/Pflanzen und anderen Schutzgütern), Wertstufenplan, Maßnahmenpläne trassennah und trassenfern sowie Maßnahmenblätter zum LBP,
- Fachbericht Umwelt nach § 43m EnWG, Steckbriefe, Lagepläne und Engstellen zum Wohnumfeldschutz sowie Bedarfsermittlung 2021-2035,
- Natura-2000 Verträglichkeitsprüfungen inkl. Übersichtskarten,
- Betrachtung der Artenschutzbelange mit Ableitung von Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG inkl. Art/Artgruppenbezogene Steckbriefe und Steckbriefe der Minderungsmaßnahmen,
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),
- Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnisse inkl. Erläuterungsberichte, Mastlisten mit Einleitstellen, Übersichtspläne, Detaillagepläne mit Darstellung der Absenkreichweiten, Landnutzungen, Schutzgebiete und Einleitstellen sowie Baugrunduntersuchungen,
- Genehmigungsanträge für die Errichtung von Gewässerquerungen und Erweiterungen mittels Grabenverrohrungen inkl. Erläuterungsberichte, Übersichtspläne, Detaillagepläne mit Darstellung der Querungen mit Wegeplanung, Gewässernetz und Schutzgebieten, Verrohrungslisten und Musterskizzen,
- Erläuterungsbericht Forstrechtliche Bilanzierung und
- Materialband (Berichte und Karten zur Brut- und Rastvogelkartierung).

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid. Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden.

II.

(1) Der geänderte bzw. ergänzte Plan wird in der Zeit vom

29.12.2025 bis zum 28.01.2026 (einschließlich)

unter dem Titel „Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung Conneforde_Ost - Elsfleth_West, Abschnitt 1“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Auf der Internetseite der Stadt Westerstede (elektronisches Amtsblatt) wird mittels Verlinkung auf die Seite der NLStBV verwiesen. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 43a S. 2 EnWG durch Veröffentlichung im Internet bewirkt.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die NLStBV zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind (USB-Stick).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 11.02.2026 schriftlich oder - nach vorheriger Terminabsprache - zur Niederschrift der Stadt Westerstede, Bauamt, Am Markt 2, 26655 Westerstede (Kontakt: Tel. 04488/550 / info@westerstede.de) oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 29.12.2025 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation/Video- oder Telefonkonferenzen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde).

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekannt gemacht wird (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 und 2 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Stadt Westerstede (<https://www.westerstede.de>) (elektronisches Amtsblatt)) eingesehen werden.

04.12.2025, gez. Michael Rösner

Stadt Westerstede

Datum, Unterschrift
Bürgermeister